

Christian Halbrock

„Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“ – die
evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg

<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.954>

Reprint von:

Christian Halbrock, „Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“ – die
evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg, in: Schaufenster der
Systemkonkurrenz. Die Region Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg,
herausgegeben von Michael Lemke, Böhlau Köln, 2006 (Zeithistorische
Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung
Potsdam. Band 37), S. 107-128

Copyright der digitalen Neuausgabe (c) 2017 Zentrum für Zeithistorische Forschung
Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor
für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur
vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g.
Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <redaktion@zeitgeschichte-digital.de>



Zitationshinweis:

Christian Halbrock (2006), „Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“ – die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg, Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam,
<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.954>

Ursprünglich erschienen als: Christian Halbrock, „Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“ – die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg, in: Schaufenster der Systemkonkurrenz. Die Region Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg, herausgegeben von Michael Lemke, Böhlau Köln, 2006 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 37), S. 107-128

Zeithistorische Studien

Herausgegeben vom Zentrum für
Zeithistorische Forschung Potsdam

Band 37

Michael Lemke (Hg.)

Schaufenster der Systemkonkurrenz

Die Region Berlin-Brandenburg
im Kalten Krieg



2006

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Zentrum für
Zeithistorische Forschung e.V.
Bibliothek

ZZF 18257 (HBB/GG)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Berliner Agitationsplakat 1953, Deutsches Historisches Museum P 94/917

© 2006 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln

Ursulaplatz 1, D-50668 Köln

Tel. (0221) 913 90-0, Fax (0221) 913 90-11

info@boehlau.de

Alle Rechte vorbehalten

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-412-02606-6 / ISBN-10 3-412-02606-9

Inhalt

MICHAEL LEMKE

Einleitung	9
1. Berlin-Brandenburg als besonderes Verflechtungs- und Teilungsgebiet.....	10
2. Anmerkungen zum Stand der Forschung	12
3. Zielsetzung, neue Fragen und Thesen	17
4. Zum Band und seinen einzelnen Beiträgen	24

A. Politik

MATTHIAS UHL

Chruščev und die sowjetischen Nachrichtendienste in der zweiten Berlinkrise 1958–1964.....	29
-----------------------------------------------------------------------------------------------	----

GERHARD WETTIG

Ulbricht, die UdSSR und die Vier-Mächte-Rechte in Berlin 1963–1971 ...	47
------------------------------------------------------------------------	----

CHRISTOPHER WINKLER

Die U.S. Military Liaison Mission im Vorfeld der 2. Berliner Krise. Der Hubschrauberzwischenfall von 1958	65
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

DANIEL SCHWANE

Das „Laboratorium“ West-Berlin: Hansjakob Stehle und die Passierscheinverhandlungen 1962/63..... 85

CHRISTIAN HALBROCK

„Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“ – die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg..... 107

B. Wirtschaft und Soziales

HARALD ENGLER

Wirtschaftliche Systemkonkurrenz im Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg während des Kalten Krieges 1945–1961. Fragestellungen und Forschungsperspektiven 129

WOLFGANG RIBBE

Flüchtlinge – Vertriebene – Displaced Persons. Ihre Aufnahme, Weiterleitung bzw. Eingliederung in Berlin und Brandenburg bei Kriegsende 1945 145

FRANK ROGGENBUCH

Die Bewegung der „Währungsgeschädigten“ und die SED (1949) 163

FRIEDERIKE SATTLER

Die Industrie- und Handelskammer Brandenburg 1945–1953. Systemkonkurrenz als *raison d'être*? 185

HARALD MICHEL/VOLKER SCHULZ

Von der „Stalinallee“ zur DDR-Plattenbausiedlung. Anmerkungen zur Wohnungs- und Städtebaupolitik in Berlin-Brandenburg seit 1949..... 207

ANDREAS MALYCHA/UDO SCHAGEN

Die Medizinische Fakultät der Berliner Universität und ihr Verhältnis zur zentralen Hochschulbehörde 1945–bis 1949. Zentrale Konflikte im Vorfeld der Gründung der Freien Universität Berlin..... 225

MELANIE ARNDT

„Die Frage der Polikliniken ist augenblicklich in Berlin wieder heiß umstritten.“ Die Entwicklung der Berliner Polikliniken und Ambulatorien 1948–1961 247

C. Kultur und Alltag

MICHAEL LEMKE

Der „Sängerkrieg“ in Berlin..... 269

SIEGFRIED LOKATIS

Berliner Buchschaufenster im Kalten Krieg 297

IGOR J. POLIANSKI

„Det is’ der Garten Eden!“ Fledermäuse, Ruinen, Planetarien: zur politischen Semantik der Berliner Stadtlandschaft im Kalten Krieg 317

JUTTA BRAUN/RENÉ WIESE

Duell an der Spree – Sportkultur und Sportverkehr in Berlin (1949–1961) 343

CHRISTIAN KÖNNE

Hörfunk im Kalten Krieg. Berliner Radioprogramme in der Systemkonkurrenz 365

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis	389
Literatur.....	395
Autorenverzeichnis	415

CHRISTIAN HALBROCK

„Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“ – die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg

Wer sich von Berlin-Spandau aus Ende der vierziger Jahre auf den Weg nach Hamburg machte, sah sich, nach den ersten Kilometern seiner Reise, in eine seltsam anmutende Szenerie versetzt. Unmittelbar nach der Ortsdurchfahrt Nauen und kurz vor Ribbeck im Havel-land passierte die alte, baumbestandene Fernstraße 5 die idyllischen Dörfer Lietzow und Berge. Quer über die damals noch holprige und eher verschlafene Dorfstraße gingen hier, im Abstand von 500 Metern, rote Losungsbanner. Sie forderten den Reisenden zum Aufbau einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung in Deutschland, zur Steigerung der Produktion sowie zum Kampf für den Frieden und gegen den US-Imperialismus auf.¹ Vor solcher Art parteilichem Übereifer blieben in der Konsequenz auch nicht die Kirchgemeinden verschont.

1. Kalter Krieg im Innern des Landes

Im Mai 1949 sah sich der Ortspfarrer von Berge und Lietzow, Herbert Posth, mit der ultimativen Forderung der SED konfrontiert, die Glocken seiner Kirchen zur Unterstützung der Einheitspartei läuten zu lassen. Auslöser war die Pariser Friedenskonferenz. Die „Anordnung“, dass „die Glocken“ am 20. April und am 15. Mai 1949 anlässlich von „Friedensdemonstrationen“ der Nationalen Front geläutet werden müssten, erging im Folgenden nicht nur im Kreis Havelland. Zu läuten waren die Glocken zugleich an „sämtliche Kirchen“ der Kirchenkreise Lehnin, Wittstock, Strasburg, Dahme und in der Stadt Eberswalde.² Als Überbringer dieser Weisung traten im Rahmen einer konzertierten Aktion die „Leitung der

1 Landeskirchenarchiv der Kirche Berlin-Brandenburg (LKA), Generalia, V 4, Az 470, Bd. I, o. Pag.

2 O. A. Lamberz, Im ganzen Kreis Osthavelland läuten die Glocken, in: Kreisblatt Osthavelland. Amtliches Nachrichtenblatt des Kreises Osthavelland, 3. Jg., Nr. 15, 22.4.1949, S. 1. Weiterhin: Abschrift, Rat der Stadt Strasburg U/M. an Herrn Superintendenten Haehnelt, Strasburg, 21.4.1949, in: LKA, Generalia, V 4, Az 470, Bd. I, o. Pag.; Schreiben Nr. 286 der Superintendentur Strasburg Uckermark an das Ev. Kons. Berlin, Strasburg, 22.4.1949, in: ebd.; Schreiben des Superintendenten des Kirchenkreises Lehnin, Tgb. Nr. 259/49, an das Ev. Kons. Berlin, Lehnin, 4.5.1949, in: ebd.; Schreiben der Superintendentur Dahme/Mark an das Ev. Kons. Berlin-Brandenburg, Dahme/Mark, 25.4.1949, in: ebd.

SED, dann (die) Leitung der CDU“, der „Volksausschuss für Einheit und gerechten Frieden“, die Landräte und Bürgermeister und mitunter – beim fehlenden Einlenken der Pfarrer – die Orts- und Kreisdienststellen der Polizei in Erscheinung.³ Die mit der Durchsetzung dieser Maßnahme betrauten Bürgermeister konnten sich in diesem Zusammenhang darauf berufen, dass „die Anordnung des Glockenläutens auf eine Anweisung aus Potsdam zurückgehe, [...] die gleichzeitig den Hinweis enthält, dass die Pfarrer, die sich weigern, zu melden seien.“⁴ Die Aktion zeitigte jedoch, trotz der hiermit gegebenen Einschüchterung, nur einen bedingten Erfolg: Während – so das Amtliche Nachrichtenblatt des Kreises Oberhavelland – „die Glocken der katholischen Kirche die Idee des Friedens und der Freundschaft der Völker mit feierlichem Klang über die Stadt“ Nauen trugen, weigerten sich die evangelischen Pfarrer, ihre Glocken auf „Bitten [...] der Landesregierung und des Landrates“ läuten zu lassen.⁵

Für Pfarrer Posth blieb die Weigerung nicht ohne Konsequenzen. Auf einer öffentlichen Versammlung in Lietzow, die von einem eigens hierfür gegründeten „Aktionsausschuss“ einberufen wurde, forderte der Bürgermeister am 21. Mai die Ablösung des Pfarrers. Am 22. Mai kam es im benachbarten Berge ebenfalls zu einer „Volksversammlung unter Aufbringung auswärtiger Arbeiter.“ Auch hier sollte die Forderung zur Absetzung und Ausweisung des Pfarrers – wie zuvor in Lietzow – von den Versammelten per Akklamation erhoben werden.

Die Kampagne zur Absetzung und Ausweisung von Pfarrer Posth stellte keinesfalls einen Einzelfall dar.⁶ Im nur sieben Kilometer entfernten Retzow wurde bereits zwei Monate später, am 22. Juli, ebenfalls ein „Aktionsausschuss“ gebildet. Auch er verlangte die Absetzung des dortigen Ortspfarrers Walther Pachali. Als Anlass genügte hier, dass Pfarrer Pachali den Pfingst-Hirtenbrief des Berliner Bischofs Dibelius – wie die anderen brandenburgischen Pfarrer auch – von der Kanzel verlesen hatte.⁷

Sowohl Pfarrer Posth als auch Pfarrer Pachali blieben trotz des enormen Drucks, dem sie sich ausgesetzt sahen, weiter in ihren Pfarrämtern. Jedoch nicht immer endete ein solcher Absetzungsversuch für den denunzierten Pfarrer glimpflich. Insgesamt lassen sich für die Zeit von 1948 bis 1960 in Brandenburg fünfzehn Ausweiskampagnen nachweisen: Dabei gerieten zwei Pfarrer, Bruno Schwarz aus Stücken und Georg Herche aus Kunersdorf, infolge der gegen sie angestregten Kampagnen in Haft.⁸

3 Schreiben der Superintendentur Eberswalde, Tgb. Nr. 376/49 an das Ev. Kons. der Mark Brandenburg, Eberswalde, 2.5.1949; Schreiben Rat der Stadt Eberswalde, der Oberbürgermeister, an Herrn Superintendenten Bochow, betr.: Glockengeläut bei der Friedensdemonstration. Bezug: Sitzung des Volksausschusses, 26.4.1949, beide Schreiben in: ebd.

4 Schreiben der Superintendentur Dahme/Mark, wie Anm. 2.

5 Lamberz, Im ganzen Kreis Osthavelland, wie Anm. 2.

6 LKA, Generalia, V 4, Az 470, Bd. I, o. Pag.; Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Rep. 203, Nr. 144, Bl. 515. Zudem berichtete die Märkische Volksstimme in ihrer Ausgabe vom 31.5.1949 (Nr. 124) über den Vorgang.

7 BLHA, Rep. 203, Nr. 150, Bl. 23; BLHA, Rep. 203, Nr. 144, Bl. 515.

8 Christian Halbrock, Evangelische Pfarrer der Kirche Berlin-Brandenburg 1945–1961. Amtsautonomie im vormundschäftlichen Staat?, Berlin 2004, S. 174–176.

1.1 Der Kalte Krieg: Vorwand und Argumentationshilfe zur Etablierung des SED-Systems

Die Vorgänge im Havelland zeigten vor allem, dass der Kalte Krieg nicht nur einen Zustand der ideologischen Auseinandersetzung zwischen den Herrschenden der ideologischen Systeme und zwischen ihren politischen Blöcken in Ost und West beschrieb. Als Ausdruck einer politischen Realität, in der der ideologische Dogmatismus und die politische Massenmobilisierung unabdingbare Gefolgschaft von jedem einforderten, schuf der Kalte Krieg vielmehr auch innenpolitische Tatsachen. Er schuf jene Voraussetzungen, die es der SED entscheidend erleichterten, in Ostdeutschland einen Burgfrieden einzufordern, der fast jeden Widerspruch im Keim erstickte. Zugleich entstanden hiermit die geeigneten innenpolitischen Rahmenbedingungen: ein gesellschaftliches Klima, um gegen die Kirchen und einzelne Pfarrer in dem Maße vorzugehen, wie es die SED für opportun hielt und ab 1950 offen praktizierte. Wie in anderen Fällen auch wurde dabei derjenige, den es als politischen Opponenten oder gesellschaftlichen Konkurrenten zu schwächen oder auszuschalten galt, mit dem ideologischen Gegenüber im Kalten Krieg gleichgesetzt: Bischöfe und Pfarrer wurden als Agenten des Westens diffamiert; die Junge Gemeinde als Tarnorganisation des amerikanischen Geheimdienstes CIC gebrandmarkt.⁹ Der Kalte Krieg der Großmächte zeigte sich hier von seiner fatalen Seite: Er richtete sich als Praxis des politischen und polizeilichen Handelns nach innen auf die Verhältnisse in der eigenen Gesellschaft – und in der Konsequenz gegen Teile der Bevölkerung. Oder, was die Pfarrer betraf, gegen die Vertreter eines bestimmten Berufsstandes.

1.2 Politische Teilung und kirchliche Einheit: Evangelische Kirche in Berlin und Brandenburg

Zu betrachten ist das Kirchengbiet Berlin-Brandenburg im Folgenden als territoriale und kirchenrechtliche Einheit: Das heißt, über die innerdeutschen Sektoren- und Zonengrenzen hinweg. Und in der Konsequenz also auch unter Einschluss der West-Berliner Pfarreien. Drei Umstände vermögen diese Sicht zu begründen: Zum ersten bildete die Kirche Berlin-Brandenburg bis 1961 de facto – trotz zunehmender staatlicher Behinderungen – ein Kirchengbiet. Jene kirchenjuristische und territoriale Einheit, die sich aus der Provinzialgliederung des preußischen Staates ableitete, wurde auch nach dem 13. August 1961 – zumindest de jure – aufrechterhalten. Aus pragmatischen Gründen sollte sie erst 1972 aufgegeben werden.¹⁰ Maßgebend war bis dahin der von der Kirche postulierte Grundsatz, dass „Staatsgrenzen [...] niemals zugleich auch Kirchengrenzen“ seien. So gab es laut einer Be-

9 Heinrich Grüber, *Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten*, Köln u.a. 1968, S. 306; Martin G. Goerner, *Kirche als Problem der SED. Strukturen kommunistischer Herrschaftsausübung gegenüber der evangelischen Kirche 1945–1958*, Berlin 1997, S. 92; Detlef Pollack, *Kirche in der Organisationsgesellschaft. Zum Wandel der gesellschaftlichen Lage der evangelischen Kirchen in der DDR*, Stuttgart u.a. 1994, S. 115; Christoph Kaufmann, *Agenten mit dem Kugelkreuz. Leipziger Junge Gemeinden zwischen Aufbruch und Verfolgung 1945–1953*, Leipzig 1995, S. 49–70.

10 R. Henkys, *Kirchen*, in: *DDR-Handbuch*, hg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Bd. 1, Köln 1985, S. 715–727, S. 716.

standsaufnahme, die in der Wochenzeitung „Die Kirche“ Verbreitung fand, „Kirchenkreise, deren Straßen durch eine Schranke unterbrochen“ wurden: „hier Deutsche Demokratische Republik, hier demokratisches Berlin oder auch: hier Westberlin.“ Die „Kirche in und um Berlin“ sei, so der Artikel weiter, „wie kein anderes Kirchengebiet – vielleicht in der ganzen Welt – [...] von politischen Grenzen“ durchzogen.¹¹

Dementsprechend war der Reinickendorfer Superintendent (in West-Berlin) für sieben weitere Kirchgemeinden (bzw. acht Pfarrstellen) zuständig, die auf dem Territorium der SBZ/DDR, also im Land Brandenburg und ab 1952 im Bezirk Potsdam, lagen. Hierbei handelte es sich keineswegs um Einzelfälle: Der Superintendentur in Alt-Moabit/West-Berlin unterstanden so die Gnaden- und Golgathagemeinden im Ost-Berliner Stadtbezirk Mitte. Die im Krieg schwer beschädigte Petrikirche mit 1953 drei fest angestellten Pfarrern an der zu Ost-Berlin zählenden Fischerinsel gehörte zum Kreuzberger Kirchenkreis Kölln Stadt; von Neukölln aus wurden Großziethen und Schönefeld in der DDR und von Zehlendorf aus die Großgemeinden Teltow und Kleinmachnow sowie acht weitere Gemeinden in den DDR-Landkreisen Zossen, Teltow und Luckenwalde betreut.¹²

Zweitens unterstanden alle hier angestellten Pfarrer – sowohl im Osten als auch in West-Berlin – demselben Bischof und denselben kirchlichen Dienstaufsichtsbehörden. Die aus den Ost- und Westdelegierten gebildeten Provinzialsynoden bemühten sich weiterhin um eine gemeinsame Meinungsfindung, die eine einheitliche kirchliche Entwicklung für alle Gebiete der Kirchenprovinz gewährleisten sollte. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hatte es dabei in ihrem Bestreben, den Pfarrern annehmbare Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, in der Konsequenz mit „dreierlei Obrigkeit zu tun: mit dem Magistrat von Groß-Berlin im Osten der Stadt, mit dem Senat von Berlin (West-Berlin) und mit der Regierung im Lande Brandenburg“ bzw. nach der DDR-Gebietsreform 1952 mit den Räten der sechs Bezirke Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Schwerin und Magdeburg.¹³

Drittens wurde das Kirchengebiet Berlin-Brandenburg vor dem Berliner Mauerbau kirchlicherseits noch als ein Anstellungsgebiet begriffen. In ihm sollte jedoch der freie Personalaustausch durch staatliche Zuzugsbehinderungen schon Anfang der fünfziger Jahre erheblich eingeschränkt werden.

Betroffen von den entsprechenden Behinderungen waren jedoch nicht nur die Kirchenkreise in West-Berlin, in die einzelne Pfarrer – mit konsistorialer Genehmigung – noch in den fünfziger Jahren von der DDR aus wechselten, sondern ebenso das Anstellungsgebiet Berlin (Ost).¹⁴ Die Schwierigkeiten resultierten hier im Wesentlichen aus der restriktiven

11 Fritz Figur, Die Evangelische Kirche in Deutschland: Kirche in und um Berlin. Die Landeskirche in Berlin-Brandenburg, in: „Die Kirche. Evangelische Wochenzeitung“, 16. Jg., Nr. 30, 23.7.1961, S. 3.

12 Pfarralmanach für die Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg, hg. v. Ev. Kons. Berlin-Brandenburg. Nach dem Stande vom 1.4.1953, Berlin 1953, S. 14–90; Pfarralmanach für die Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg, hg. v. Ev. Kons. Berlin-Brandenburg, Berlin 1956, S. 19–107; „Von Kirchturm zu Kirchturm. Im Zentrum von Alt-Berlin“, in: „Die Kirche“, 11. Jg., Nr. 18, 29.4.1956, S. 4.

13 Zit. n.: ebd. Zum Gesetz über die „Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe“, das zur Aufteilung der fünf Flächenländer in 14 Bezirke führte vgl. auch H. Weber, DDR. Grundriß der Geschichte 1945–1990, S. 292.

14 Nach West-Berlin wechselten u.a. die Pfr. Schubert aus Brandenburg/Havel und Winterhagen aus dem Westhavelland.

Handhabung der Zuzugsgenehmigungsverordnung im sogenannten Demokratischen Sektor von Berlin. Die SED versuchte auf diesem Wege, vermeintlich politisch-illoyale Pfarrer aus der zur Hauptstadt erklärten östlichen Stadthälfte Berlins fernzuhalten.

1.3 Deutschlandpolitik und das kirchliche „Wächteramt“

Auch wenn es der SED im Laufe der fünfziger Jahre gelang, den Einfluss der Kirche in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu verringern, so nahmen die Vertreter der Kirche doch weiterhin unter beachtlicher öffentlicher Resonanz im Sinne des selbstdefinierten „Wächteramtes der Kirche [...] zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung.“¹⁵ Zu den in diesem Kontext aufgegriffenen Themen zählten u.a. „die Frage der [...] Internierten“ sowie das Problem der „politischen Gefangenen“, weiterhin „die Vorgänge [...] an den Zonengrenzen“ oder auch das Bestreben um eine baldige „Wiedervereinigung Deutschland(s)“. Häufig traten dabei die gesamtdeutschen Fragen in den Vordergrund.

In all diesen politisch relevanten Fragen richtete sich die Aufmerksamkeit der ost- wie westdeutschen Öffentlichkeit auf die Stellungnahmen der evangelischen Kirchenführer. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Verhältnis zu den politischen Entscheidungsträgern in Ost-Berlin. Das in Berlin erscheinende Sonntagsblatt „Die Kirche“ wies dementsprechend in seiner Ausgabe vom 9. März 1952 auf den „Wunsch“ vieler Protestanten hin, „ihr Bischof solle das politische Wächteramt als eine seiner vordringlichsten Aufgaben betrachten.“¹⁶ Zu den sich hieraus unter Umständen ergebenden Konsequenzen führte „Die Kirche“ weiter selbstbewusst aus: „Steht der Kirche ein totalitärer Staat gegenüber, so ist es unvermeidlich, daß ein Bischof in den politischen Kampf hineingezogen wird.“¹⁷

Demgegenüber ist das Bestreben der SED nicht zu verkennen, diejenigen Vertreter der Kirche, die eine distanzierte oder ablehnende Position zum neuen System einnahmen, als „Gegner des Gemeinwohls“ zu diffamieren und gesellschaftlich auszugrenzen. So beschrieb eine vom Politbüro der SED eingesetzte Arbeitsgruppe in einem am 14. März 1954 vorgelegten Grundsatzpapier, die evangelische Kirche als „stärkste legale Position der imperialistischen Kräfte“ in der DDR.¹⁸

15 Nachrichtenmeldung, in: „Potsdamer Kirche. Sonntagsblatt für evangelische Gemeinden in der Mark Brandenburg“, 16. Jg., Nr. 27, 2.7.1961, S. 2.

16 T. Lorch, Ein Wort zur politischen Lage?, in: „Die Kirche“, 7. Jg., Nr. 10, 9.3.1952, S. 1.

17 Ebd. Der als Leitartikel aufgemachte Beitrag erreichte trotz seiner politischen Brisanz in unzensurierter Form seine Leser in Ost-Berlin und in Brandenburg. „Die Kirche“ wurde sowohl in Ost-Berlin als auch in West-Berlin in Druck gegeben, unterlag im Ostteil der Stadt jedoch der sogenannten Nachzensur. Das System der Zensur blieb in den ersten Jahren jedoch uneinheitlich oder wurde nicht in jedem Fall zur Anwendung gebracht.

18 Konzeptionspapier der vom Politbüro der SED am 2. März gebildeten „Arbeitsgruppe zur Formulierung unserer Linie gegenüber der Kirche“, zit. nach: Pollack, Kirche, S. 127; Text wiedergegeben bei: Manfred Wilke, SED-Kirchenpolitik 1953–1958: die Beschlüsse des Politbüros und des Sekretariats des ZK der SED zu Kirchenfragen 1953–1958 (= Arbeitspapier des Forschungsverbundes SED-Staat 1992/1), Berlin 1992, S. 33 und 43.

1.4 Kampagnen des Kalten Krieges: Ausgrenzung und Diffamierung

Zugleich häuften sich in der DDR die propagandistischen Angriffe, die sich direkt gegen Geistliche richteten: Vorkommnisse dieser Art mussten im Bereich der Kirche Berlin-Brandenburg unter anderem in Lieberose – hier bereits schon 1949 – sowie dann vermehrt ab 1956 in Lübbenau, in Brandenburg/Havel, in Lehnin und in Neuruppin zur Kenntnis genommen werden.¹⁹ Entsprechende Zwischenfälle gab es aber auch in Ost-Berlin. Als „öffentliche Verhöhnung“ war nach den Worten des Berlin-Friedrichshainer Superintendenten, Pfarrer Dietrich Jungklaus, eine „Wahlpropaganda“ zu begreifen, die den Berliner Bischof Dibelius im Jahre 1957 auf einer Großplakatstellwand „in der Stalinallee am U-Bahnhof Marchlewskistraße“ fliegend neben einer Atombombe darstellte. Dibelius erschien in dieser Allegorie ebenfalls „in Form einer Atombombe mit Flügeln“, versehen mit den Worten „vom Himmeler hoch da komm ich her“.²⁰ Eine zweite Ausfertigung dieser Sichtagitation befand sich „vor der Volksbühne am Luxemburgplatz im Bezirk Mitte.“²¹

Hierbei handelte es sich keinesfalls um isolierte Vorkommnisse: „Größte Empörung“ löste am 1. Mai 1958 eine weitere „Verhöhnung“ aus, die sich anlässlich einer zentralen FDJ-Demonstration in Lehnin ereignete: „In dem Umzug marschierten 3 verkleidete Jugendliche mit, die Adenauer, Strauß und Bischof Dibelius darstellten.“²²

Auch wenn es sich dabei nach dem Bekunden der SED-Kirchenfunktionäre jeweils um Einzelfälle handeln mochte, so war die Wirkung, die von den vermeintlichen Auswüchsen ausging, nicht zu unterschätzen. Zwar zeichneten in den benannten Fällen tatsächlich jeweils einzelne FDJ-Mitglieder und Ortsgruppen für die Vorgänge verantwortlich; lediglich bei der „Verhöhnung“ von 1957 lag die Initiative beim Verband bildender Künstler Deutschlands. Dessen Großplakatstellwände mussten zudem auf Veranlassung des Referates Kirchenfragen beim Magistrat von Berlin „sofort“ entfernt werden.²³

Die betreffenden Vorfälle, die – wie sich zeigte – über das von der SED mit den antireligiösen Kampagnen intendierte Maß der ideologischen Auseinandersetzung hinausgingen, wurden von den Pfarrern und Kirchengemeinden jedoch nicht zu Unrecht als Ausdruck der

19 Abschrift: Pfr. Christiani an die Evangelische Superintendentur Lübben, Trebnitz, den 8.3.1950, betr.: Weihnachtsveranstaltung der SED Lieberose vom 27.12.1949, in: LKA, Personalien, Personalakte Lic. Hanns Christiani, Rep. VII/94 W, Bd. I, o. Pag.; Schreiben der Theologischen Fakultät an den Rektor der HU, Berlin, den 14.2.1956, in: Archiv der Humboldt-Universität zu Berlin (Archiv HUB), Rektorat 1945–1968, Rep. 338, Theologische Fakultät 1953–1961, o. Pag. sowie Carlo Jordan, Kadenschmiede Humboldt-Universität zu Berlin. Aufbegehren, Säuberungen und Militarisierung 1945–1989 (= Forschungen zur DDR-Gesellschaft), Berlin 2001, S. 82; „Kirchentrauer in Neuruppin“, in: „Der Tagespiegel“, 15.3.1956, S. 5.

20 Unterstreichungen wie im Original. Zit. aus: Schreiben (handschrift.) des Superintendenten des Kirchenkreises Friedrichshain an die Kirchenleitung Berlin-Brandenburg, Berlin, den 14.6.1957, als Anlage: Skizze der Stellwanddarstellung sowie Schreiben des Superintendenten des Kirchenkreises Friedrichshain an die Kirchenleitung, Berlin, 19.6.1957, insgesamt in: LKA, Generalia, V 4, Az 471, Bd. III, o. Pag. Staatlicherseits zum betreffenden Vorgang: Wochenbericht der Volkspolizei zur Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, 20.6.1957, in: Landesarchiv Berlin (LAB), Magistrat von Berlin, Inneres, Referat Kirchenfragen, Rep. 104/182, o. Pag.

21 Wochenbericht, 20.6.1957, in: ebd.

22 Schreiben der Superintendentur des Kirchenkreises Lehnin/Mark an das Konsistorium, Lehnin, 7.5.1958, in: LKA, Generalia, V 4, Bd. III, o. Pag.

23 Wochenbericht, 20.6.1957, wie Anm. 20.

Ablehnung wahrgenommen, die ihnen die SED trotz aller gegenteiligen Beteuerungen tatsächlich entgegenbrachte.

1.5 Kirche als unabhängige Kraft im Kalten Krieg

Zwei Streitfragen, die aus der Neugestaltung der politischen Ordnung in der SBZ/DDR herrührten, verdeutlichten die konträren Standpunkte von Staat und Kirche in der Deutschlandpolitik. Deutlich äußerte die Kirche Berlin-Brandenburg zum einen ihre Kritik an der fehlenden politischen Legitimation der einheitssozialistischen Herrschaft in Ostdeutschland. Ein hoher Stellenwert kam im Laufe der fünfziger Jahre zum anderen dem Ziel der Wiederherstellung der deutschen Einheit zu. Kirchlicherseits hieß dies zuallererst, für die Aufrechterhaltung der noch bestehenden Verbindungen zwischen Ost und West einzutreten: ein Anliegen, das in der Praxis – bedingt durch die Abgrenzungsbestrebungen der SED – zunehmend schwerer umgesetzt werden konnte.

Hinzu kam die in weiten Teilen der Bevölkerung („unter dem Alpdruck eines dritten Weltkrieges“) gehegte Hoffnung, dass die evangelische Kirche von den politischen Entscheidungsträgern in Ost und West im Konfliktfall als noch intakte innerdeutsche Verbindung zur Aufnahme von bilateralen Gesprächen genutzt werden könnte.²⁴ In ihren öffentlichen Verlautbarungen, Petitionen und auf kirchlichen Veranstaltungen drängten die protestantischen Kirchenführer in der Folge darauf, so in einem Aufruf, der an die vom 18. bis 23. Juli 1955 in Genf tagende Gipfelkonferenz der vier alliierten Siegermächte erging, dass dem „unnatürlichen Zustand der Spaltung Deutschlands und im besonderen der Stadt Berlin ein Ende gemacht wird.“²⁵ Von der hier bestehenden moralischen Verpflichtung der Regierenden, die dafür verantwortlich seien, dass sich „je länger [die Spaltung] dauert, [...] die Parteipolitik hinein „mische“, leitete der Berliner Bischof Dibelius in einem in der Kirchenzeitung „Die Kirche“ abgedruckten Leitartikel die emphatisch vorgetragene Forderung ab: „Ihr Politiker seid unserem Volk die Wiedervereinigung schuldig!“²⁶ In Übereinstimmung zu der von ihr propagierten Deutschlandpolitik gewährte die Staats- und Parteiführung der DDR ihrerseits den evangelischen Kirchenvertretern bei gesamtdeutschen Aktivitäten zunächst einen relativ großen Handlungsspielraum. Insbesondere die zwei gesamtdeutschen Kirchentage, die von der SED 1951 in Berlin und 1954 in Leipzig genehmigt wurden, zeugen hiervon. Bedeutung erlangte in diesem Zusammenhang der III. Deutsche Evangelische Kirchentag, der vom 11. bis 15. Juli 1951 in Gesamt-Berlin stattfand und etwa 200 000 Tagungsteilnehmer aus Ost und West vereinigte. Durch die Wahl des Veranstaltungsortes, der geteilten deutschen Hauptstadt – eines nach Ansicht des Kirchentagspräsidenten Reinhold von Thadden-Trieglaff „keinesfalls ungefährlichen Bodens“ – erlangte die kirchlicherseits erhobene Forderung nach einer umgehenden „Beseitigung der unnatürlichen Grenzen“

24 Zit. nach: Otto Dibelius, *Volk, Staat und Wirtschaft aus christlichem Verantwortungsbewußtsein. Ein Wort der Kirche*, Berlin 1947, S. 25; vgl. auch: „Wir sind doch Brüder – Zerreißen müssen ausgehalten werden“, in: *Potsdamer Kirche*, 10. Jg., Nr. 12, 20.3.1955, S. 82.

25 „An Wiedervereinigung denken“, in: „Die Kirche“, 10. Jg., Nr. 30, 24.6.1955, S. 1.

26 „Bischof D. Dibelius: Wir lassen es uns nicht zum Politikum machen!“, in: „Die Kirche“, 7. Jg., Nr. 21, 25.5.1952, S. 1.

einen in ihrer politischen Bedeutung nicht zu unterschätzenden Stellenwert.²⁷ Zugleich demonstrierte die DDR-Führung mit der Teilnahme ihres nominell ranghöchsten Repräsentanten zwischenzeitlich eine kirchenfreundliche Haltung: Am Eröffnungsgottesdienst in der Ost-Berliner St. Marienkirche nahm dementsprechend der Präsident der DDR und SED-Vorsitzende Wilhelm Pieck teil.²⁸ Insistiert wurde hiermit zugleich auf eine weitgehende Übereinstimmung von SED-Staat und Kirche in der deutschen Frage.²⁹

Die vor der gesamtdeutschen Öffentlichkeit zur Schau getragene Kirchenfreundlichkeit hatte jedoch nur kurzen Bestand: Bereits im September 1951 wurde sie mit der beginnenden Auseinandersetzung um die Junge Gemeinde und die in Abrede gestellte eigenständige kirchliche Jugendarbeit von der SED selbst ad absurdum geführt.³⁰

2. Die Neuausrichtung der sowjetischen Deutschlandpolitik 1955 und die evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Berliner Außenministerkonferenz im Januar/Februar 1954 rückte den „Tatbestand der Spaltung Deutschlands“ abermals in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Nach dem Scheitern des Treffens wuchs der evangelischen Kirche nach den Worten von v. Thadden-Trieglaff die Aufgabe zu, langfristig das in ihren Möglichkeiten gegebene zu tun, um „über die Zonengrenzen hinweg die Wege für die Wiedervereinigung zu ebnet.“ Eine Abgrenzung zwischen Staat und Kirche in den nach außen hin vertretenen Positionen zur Deutschlandpolitik ließ sich dann infolge der Neubestimmung der sowjetischen Deutschlandpolitik ab Juli 1955 verzeichnen. Im Rahmen der „Zwei-Staaten-Theorie“ beinhaltete sie einen Souveränitätsgewinn für die DDR, der die deutsche Einheit in weite Ferne rückte.

Seitens der Kirche war demgegenüber ein Festhalten an den deutschlandpolitischen Positionen der frühen fünfziger Jahre sowie den hierbei angewandten Strategien der öffentlichen Einflussnahme zu konstatieren. Als Beispiel sei hier auf das „Notwort der Synode der Evangelischen Kirche der Union“ vom 13. Februar 1959 verwiesen. Das von den Synoden aller sechs EKU-Kirchen³¹ verabschiedete Notwort erfuhr in Ostdeutschland seine Verbreitung

27 „Wir gehen nach Berlin! Aufruf zum Kirchentag 1951“, in: „Die Kirche“, 6. Jg., Nr. 14, 4.3.1951, S. 1; Grüber, *Erinnerungen*, S. 306.

28 Nachrichtenmeldung, in: „Die Kirche“, 6. Jg., Nr. 14, 4.3.1951, S. 1. Es handelte sich hierbei um die letzte Teilnahme eines SED-Spitzenpolitikers an einer gottesdienstlichen Feier. Erst mit Erich Honecker, der am 11.6.1989 der Wiedereinweihung des Greifswalder Domes beiwohnte, nahm nach 38jähriger Abstinenz wieder ein Vertreter des SED-Staates an einer religiösen Feier teil. Vgl. hierzu auch: Friedrich-Wilhelm Graf, *Rechtfertigung eines begnadigten Sünders*, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 9.1.1997, S. 7.

29 Ministerpräsident Otto Grotewohl äußerte im November 1953 während einer Unterredung mit Bischof Dibelius in Auswertung des Berliner Kirchentages, „daß er es begrüße, wenn die evangelische Kirche in der ihr gemäßen Form den Boden für die Wiedervereinigung des deutschen Volkes bereiten helfe.“ Zit. nach: „Spandau – Bonn – Pankow“, in: „Die Kirche“, 8. Jg., Nr. 53, 2.12.1951, S. 1.

30 Goerner, *Kirche als Problem*, S. 92–101.

31 Die EKU umfaßte folgende Kirchenprovinzen: Rheinland, Westfalen, Berlin-Brandenburg, Provinzsachsen sowie die Konsistorialbezirke Görlitz (Schlesien) und Greifswald (Pommern).

über die kirchlichen Sonntagsblätter am 22. Februar 1959. Für die EKU-Ost überreichte der Berliner Generalsuperintendent Fritz Führ der Regierung der DDR sowie dem Botschafter der UdSSR am 19. März 1959 die Petition.³²

Aus Verantwortung „für die Zukunft des gespaltenen Volkes und seiner geteilten Hauptstadt“ appellierten die unierten Synodalen an die Regierenden in Bonn und Ost-Berlin. Jene sollten durch ihre neutrale Haltung gegenüber den „Machtbündnissen“ die „Wiederherstellung der uneingeschränkten und rechtlich gesicherten Kommunikation aller deutschen Menschen innerhalb der gegenwärtigen Grenzen unseres Vaterlandes möglich [...] machen.“³³

2.1 Selbstverständnis als Sachwalter des Gemeinwohls im Kalten Krieg

Die Vertreter der Kirche leiteten ihren Anspruch auf Mitsprache in der deutschen Frage nicht nur aus dem Bewusstsein ab, als Sachwalter des Gemeinwohls und unabhängige Kraft im Kalten Krieg hierzu legitimiert zu sein. Sie stützten sich in ihrem Handeln auch auf die Erwartungen, die ihnen aus den Reihen der kirchlichen Basis entgegengebracht wurden. Deutlich untermauert wurde dies durch den Zuspruch, dem sich die kirchlichen Großveranstaltungen in jenen Jahren sicher sein konnten. Neben den gesamtdeutschen Kirchentagen sind in diesem Zusammenhang die Fürbittgottesdienste zu benennen, zu denen die Kirchen in der Zeit der Viermächte-Konferenzen 1954 und 1955 die Gemeinden aufriefen. Die evangelischen Sonntagsblätter berichteten unter anderem, dass am 18. Juli 1955 „wegen des großen Andrangs“ in der Ost-Berliner St. Marienkirche eine Parallelveranstaltung „in der Gruftkirche des Berliner Doms durchgeführt“ werden musste. Zudem sprach Bischof Dibelius nach übereinstimmenden Presseberichten in der Zeit der Genfer Vier-Mächte-Konferenz in der St. Marienkirche wiederholt „vor einer großen Gottesdienstgemeinde“.³⁴

Mit dem offenkundigen Scheitern der Vier-Mächte-Konferenz und der folgenden Chruščev-Erklärung vom 26. Juli 1955 erlitten nicht nur die gesamtdeutschen Bestrebungen der Kirche in der öffentlichen Wahrnehmung einen entscheidenden Rückschlag. Mit dem Schwinden der bisher gehegten Hoffnungen auf eine Einigung in der deutschen Frage verringerte sich auch die Bedeutung, die dem Engagement der Evangelischen Kirche in Deutschland als gesamtdeutscher Institution in weiten Bevölkerungskreisen beigemessen wurde. Verstärkt beschrieb nun der Ruf und das Charisma, die den betreffenden Geistlichen

32 „In der Verantwortung für den Menschen. Notwort der Synode der Evangelischen Kirche der Union Februar 1959“, in: „Potsdamer Kirche“, 14. Jg., Nr. 8, 22.2.1959, S. 1; „Notwort überreicht“, in: ebd., 14. Jg., Nr. 16, 19.4.1959, S. 2.

33 Ebd.

34 Zit. nach: „Überall Fürbittgottesdienste“, in: „Die Kirche“, 10. Jg., Nr. 31, 31.7.1955, S. 1. Zu den Fürbittgottesdiensten weiterhin: „Um das Leid“, in: ebd., 10. Jg., Nr. 29, 17.7.1955, S. 4; „Vor der Berliner Konferenz. Der Reichsbruderrat an die Kirchen in England, Frankreich, der UdSSR und USA“, in: ebd., 9. Jg., Nr. 3, 17.1.1954, S. 1; „Fürbittgottesdienste“, in: ebd., 10. Jg., Nr. 28, 10.7.1955, S. 1; „Wir wollen das Leben. Aus der Predigt von Bischof D. Dr. Dibelius zum Beginn der Genfer Konferenz“, in: ebd., 10. Jg., Nr. 31, 31.7.1955, S. 1; „In der Berliner Marienkirche“, in: ebd., 14. Jg., Nr. 18, 3.5.1959; Nachrichtenmeldung, in: „Potsdamer Kirche“, 9. Jg., Nr. 4, 24.1.1954, S. 1; Nachrichtenmeldung, in: ebd., 9. Jg., Nr. 5, 31.1.1954, S. 1. Zudem fand in der Prenzlauer St. Marienkirche ein Fürbittgottesdienst statt, der unter dem Leitsatz „Für Frieden und Wiedervereinigung“ stand: Nachrichtenmeldung, in: „Die Kirche“, 9. Jg., Nr. 4, 24.1.1954, S. 1.

auszeichneten, die einem kirchlichen Amtsträger in der Öffentlichkeit zugesprochene Position: Nach wie vor unbeeinträchtigt schien die Popularität des Berliner Bischofs Otto Dibelius zu sein. Inhaltlich tagespolitisch ausgerichtet und für die Machthaber provokant, predigte oder referierte der Bischof wiederholt im Ostteil Berlins und konnte sich dabei eines regen Zulaufs sicher sein. So predigte Dibelius anlässlich des monatlichen Bischofsgottesdienstes in der Ost-Berliner Marienkirche im Mai 1956 vor etwa 2 100 Gläubigen, am 4. November 1956 vor etwa 2 700, im Februar 1957 vor 2 200 und am 5. Oktober 1958 vor 2 200 Zuhörern. Dabei war, wie die Volkspolizei in ihrem Wochenbericht vom 6. November 1956 feststellte, auch „der Vorraum am Haupteingang [...] voll besetzt.“³⁵ Demgegenüber registrierte man hier an gewöhnlichen Sonntagen 350 bis maximal 1 000 Personen.³⁶

Ein vergleichbarer Mobilisierungseffekt, wie er 1954/55 während der alliierten Konferenzen zum Tragen kam, konnte in Berlin in den folgenden Jahren erst wieder anlässlich der Abriegelung der Sektorengrenze am 13. August 1961 konstatiert werden. Nach einer auf den 20. August datierten Mitteilung zur „Tätigkeit der Religionsgemeinschaften“ verzeichnete das Berliner Referat für Kirchenfragen am Sonntag nach der Grenzschließung, dass „in allen Kirchen [...] gegenüber der sonstigen sonntäglichen Besucherzahl eine Verdoppelung zu verzeichnen war.“³⁷

3. Die Kirchenpolitik der Potsdamer Landesregierung

Vergleicht man die kirchenpolitischen Ansätze, die von der SED-Landesregierung in Potsdam in den Jahren von 1945 bis 1952 ausgingen, mit den Ost-Berliner Vorgaben, so lassen sich bemerkenswerte Unterschiede aufzeigen. Während sich die Ost-Berliner Führung im Wesentlichen auf die repressive Wirkung der von ihr initiierten Kampagnen, mit denen sie die Kirche zu diskreditieren beabsichtigte, verließ, stützte sich die Potsdamer Landesregierung im integrativen Sinne des *divide et impera* ab 1950 auf einen Kreis ‚fortschrittlicher‘ Pfarrer. Mit diesen pflegte sie ihre kirchenpolitischen Schritte zu beraten und abzustimmen. Fünf ‚fortschrittliche‘ Pfarrer wurden im Weiteren aktiv in die Durchführung von kirchenpolitischen Maßnahmen, die sich maßgeblich gegen die Kirchenleitung in West-Berlin richteten, einbezogen. Die in den Jahren 1950 bis 1952 von der Brandenburger Landesregierung durchgeführten internen Besprechungen und Pfarrerversammlungen unterschieden sich dabei nicht unwesentlich von den Einladungen des Staates, die zunehmend ab 1955 an die gesamte Pfarrerschaft der Bezirke sowie der Landkreise ergingen und die zu eher zwanglosen Aussprachen zwischen den SED-Ortsfunktionären und den Pfarrern führen sollten.

35 Wochenbericht der Volkspolizei zur Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, 23.5.1956, in: LAB, Bestand Stadtarchiv Berlin (Bestand SAB), Rep. 104/82, o. Pag.; Schreiben der Abteilung Erlaubniswesen beim Magistrat Berlin an die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Abteilung Erlaubniswesen, 28.10.1958, in: ebd.; Schreiben der Abteilung Erlaubniswesen beim Magistrat, 7.2.1957, in: ebd.; Schreiben der Abteilung Erlaubniswesen beim Magistrat, 6.11.1956, in: ebd.

36 Bericht des Präsidiums der Volkspolizei, 4.10.1959, in: ebd.

37 Bericht des Referates Kirchenfragen betr. Tätigkeit der Religionsgemeinschaften, 20.8.1961, in: ebd., Rep. 104/282, o. Pag.

Die Auseinandersetzungen mit der Kirche wurden im Land Brandenburg durch einen Vorstoß der Potsdamer Landesregierung eröffnet. Im Dezember 1950 warf die Landesregierung demonstrativ „die Frage des Wechsels der [in Westberlin residierenden] Kirchenleitung“ in das Land Brandenburg auf. Tatsächlich verfolgte man hiermit nicht nur das Ziel des Umzugs eines in West-Berlin ansässigen Kirchengremiums in die DDR: Gemeint war ein Wechsel im zweifachen Sinne, also „personell, wie die Verlegung in die DDR“.³⁸ Bereits im Vorfeld der Kampagne – am 24. November 1950 – verkündete Ministerpräsident Rudi Jahn während der Besprechung mit ‚fortschrittlichen‘ Pfarrern in seinem Haus in Potsdam: „Die Maßnahmen des Staates [...] [sind] mit der befristeten Forderung des Umzuges der Kirchenleitung in das Gebiet der DDR (ev. Brdbg. oder Potsdam)“ einzuleiten.³⁹ Eine Strategie, die, nachdem das SED-Politbüro am 28. November ein solches Vorgehen ausdrücklich befürwortet hatte, in der Veröffentlichung des Regierungsbeschlusses Nr. 1 der Landesregierung Brandenburg vom 5. Dezember 1950 Gestalt gewann.⁴⁰ Zur Rechtfertigung ihres Vorgehens gab die Landesregierung nach außen hin an: „Es ist unmöglich, daß die Arbeit der Kirchenleitung im Land Brandenburg weiterhin von West-Berlin her geleitet wird.“⁴¹ Konkret hoffte man, die Kirchenleitung durch zunächst begrenzt – und somit noch annehmbar – erscheinende Forderungen selbst auf den Weg des schrittweisen Umzugs drängen zu können. Anfänglich keinesfalls in Kenntnis zu setzen waren die Kirchenvertreter daher von dem Umstand, dass „natürlich auch die Personen der Kirchenleitung Bürger der DDR werden müssen.“⁴²

Obwohl Ministerpräsident Otto Grotewohl im Namen der Regierung der DDR ebenfalls warnend von der „Störarbeit“ einer „Gruppe der evangelischen Kirchenleitung, die [...] in West-Berlin wohnt,“ sprach und damit der Umzugsforderung Nachdruck verlieh, blieb dies im Ergebnis erfolglos.⁴³

Parallel hierzu erachtete es die Potsdamer Landesregierung als „notwendig“, darauf zu bestehen, „daß alle Disziplinarverfahren, die [...] von der Westberliner Kirchenleitung“ gegen ‚fortschrittliche‘ Pfarrer anhängig waren, „nicht anerkannt werden und alle z.Zt. schwebenden Verfahren [...] auszusetzen sind.“⁴⁴ Betroffen waren von entsprechenden Verfahren die fünf Pfarrer Kehnscherper, Balack, Wagner und Dressler, denen ihre Parteinarbeit zugunsten der SED zum Verhängnis wurde.

Bei diesem Vorgang lag die Urheberschaft zunächst im Unklaren: Bereits am 15. November 1950 hatte der DDR-Ministerpräsident, jedoch in weitaus unverbindlicherer Form, erklärt: Wenn „Kämpfer für Fortschritt und Frieden aus dem geistlichen Stande von ihren

38 Bericht über die Besprechung am 24.11.1950 beim Ministerpräsidenten Rudi Jahn, in: BLHA, Rep. 401, Nr. 6285, o. Pag.

39 Ebd.

40 Zur Politbürositzung am 28.11.1950: Goerner, Kirche als Problem, S. 69.

41 Regierungsbeschluß Nr. 1 der Landesregierung Brandenburg, Potsdam, 5.12.1950, in: LKA, Generalia, V 4, Az 470, Bd. 1, o. Pag.

42 Besprechung am 24.11.1950, wie Anm. 3.

43 Regierungserklärung des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Grotewohl, in: Dokumente der Deutschen Demokratischen Republik, hg. vom Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (= H. 9), Berlin (Ost) 1950, S. 30.

44 Besprechung am 24.11.1950, wie Anm. 36.

Kirchenleitungen benachteiligt werden, so hat der Staat die selbstverständliche Pflicht, auf Kosten der Zuwendungen für Kirchen diese Nachteile auszugleichen.⁴⁵ Zugesichert schien somit eine finanzielle Entschädigung für die gemäßregelten Pfarrer. Doch drängte die Potsdamer Landesregierung nicht nur auf eine finanzielle Ausgleichszahlung für die betreffenden Pfarrer. Denn darüber hinaus erhob man in Potsdam gegenüber der Kirchenleitung die Forderung, die anhängigen Disziplinarverfahren unverzüglich einzustellen. Zudem sollten die in diesem Zusammenhang bereits ergangenen Disziplinarurteile annulliert werden.

Bereits in seinem „Bericht über die Stellung der Kirche im Lande Brandenburg innerhalb der Nationalen Front des Demokratischen Deutschlands“ vom 11. April 1950 – also sechs Monate vor der Regierungserklärung Grotewohls – regte der Landessekretär der Nationalen Front, Richard Meschkat, gegenüber dem brandenburgischen Ministerpräsidenten eine stärkere Einflussnahme der Landesregierung in Kirchenfragen an. „Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg, der für die Kirchenangelegenheiten zuständig ist“ müsste – so Meschkats Fazit – Pfarrer, die „als Bürger unseres Landes in der Nationalen Front“ tätig werden, unter den „Schutz der Regierung“ stellen. Dies schloss nach Auffassung des Landessekretärs eine staatliche „Prüfung“ derjenigen kirchlichen Maßnahmen mit ein, die eine Disziplinierung von ‚fortschrittlichen‘ Pfarrern implizierten.⁴⁶ Tatsächlich forderte die Landesregierung im Folgenden vom West-Berliner Konsistorium die Vorlage der an sich internen kirchlichen Disziplinarakten ein: Eine Forderung, der das Konsistorium – nach der Verschärfung der Sanktionsandrohungen – in mindestens fünf Fällen nachkam.⁴⁷ Um auf den schwelenden Konflikt um die „gemäßregelten Pfarrer“ deeskalierend einwirken zu können, willigte der Potsdamer Generalsuperintendent Braun am 7. Dezember 1950 während einer vertraulichen Unterredung mit der Landesregierung Brandenburg in das Verfahren der staatsaufsichtlichen Kontrolle ein. Dies hatte zur Folge, dass dem Ministerpräsidenten „die Anklageschriften gegen diese Pfarrer zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden sollten.“⁴⁸ Das Konsistorium gab seinerseits die Akten, die zu diesem Zweck paginiert wurden, heraus; sah der staatsaufsichtlichen Kontrolle aber weitgehend gelassen entgegen. Als Begründung für die Disziplinarverfahren konnte das Konsistorium jeweils anführen, dass sich die betreffenden Pfarrer schwerwiegende berufliche Verfehlungen hatten zu Schulden kommen lassen. In seinem Anschreiben in der Disziplinarangelegenheit Kietzmann teilte das Konsistorium dem Ministerpräsidenten diesbezüglich mit: „In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Abschrift der Urteilsausfertigung aus dem Verfahren, das die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg gegen den Pfarrer Heinz Kietzmann in Belzig hat durchführen müssen, zur Kenntnisnahme. Wir tun dies, da wir aus den Einlassungsschriftsätzen des Pfar-

45 Regierungserklärung Otto Grotewohl, wie Anm 43.

46 Wie oben angeführt, in: BLHA, Rep. 203, Nr. 144, Bl. 454.

47 Zur Prüfung vorgelegt wurden nachweislich die Disziplinarfälle Ballack, Kehnscherper, Kietzmann, Dressler und Wagner. Hierzu: Unterredung am 9.3.1951 zwischen Ministerpräsident Jahn und zwei Mitarbeitern der Landesregierung mit dem Generalsuperintendenten der Kurmark und Präses Scharf, in: LKA, Generalia, Az 470, Bd. I, o. Pag. Vollständig erhalten ist das Übergabeverfahren der Disziplinarakten zwischen Konsistorium und Landesregierung (unter Einschluss der Übergabequittungen) in: ebd., Personalia, Disziplinarverfahren gegen Hilfspred. Walter Dressler, Reg. VII/118 W, Bl. 195f., 208, 210, 217, 219f.

48 Aktenvermerk über die Unterredung bei der Landesregierung Brandenburg am 7.12.1950, Potsdam, den 7.12.1950, gez. Braun, in: ebd., Generalia, V 4, Az 470, Bd. I, o. Pag.

rer Kietzmann ersehen haben, daß er Ihnen Abschriften davon zugeleitet hat, und wir eine einwandfreie Information der Regierung über den Sachverhalt für notwendig halten.“⁴⁹

Das Konsistorium vermochte auf diesem Wege plausibel zu beweisen, dass die gemaßregelten Pfarrer – nicht wie von diesen behauptet – aufgrund ihres politischen Engagements entlassen worden waren (auch wenn ihre Aktivitäten in der Nationalen Front jeweils den Hintergrund der Verfahren bildeten). In allen der Landesregierung zur eigenen Prüfung vorgelegten Fällen hatten sich die ‚fortschrittlichen‘ Pfarrer zudem kapitale berufliche Verfehlungen zu Schulden kommen lassen: ein Umstand, der dem Konsistorium ausreichend Handhabe bot, die unbeliebten Pfarrer disziplinarrechtlich zu belangen. Doch zeigte sich die Landesregierung nicht immer bereit, die Disziplinarverfügungen der Kirchenleitung anzuerkennen. So handelte Ministerpräsident Jahn dem Konsistorium im Fall Kietzmann die Zusage ab, den bereits suspendierten und als streitsüchtig bekannten Pfarrer nicht zu entlassen, sondern ihn „in eine kleinere Pfarrstelle“ zu versetzen, in der er nach den Worten Jahns, „alleiniger Pfarrer sei und sich deshalb mit keinem anderen streiten könne.“ Voraussetzung hierfür war, „daß Pfarrer Kietzmann seine Beleidigungen gegen die Kirchenleitung bedaure und sich der Kirchenleitung unterwerfe.“ Dieser Bedingung stimmte auch der Ministerpräsident zu: Sollten sich „an der neuen Stelle [...] wieder Schwierigkeiten [...] ergeben [...], würde die Regierung dann eher in der Lage sein, sich mit seiner Entlassung abzufinden.“⁵⁰ Demgegenüber vermochte es die Landesregierung in den Fällen Kehnscherper, Balack, Wagner und Dressler aufgrund der Schwere der vorliegenden Verfehlungen nicht, die Dienstentlassungen zu verhindern.⁵¹

4. Die Wiederentdeckung der staatlichen Personalhoheit im Kalten Krieg

Die Pfarrstellenfinanzierung sowie die Verfügbarkeit über die Pfarrstellen und deren personelle Besetzung standen in den einzelnen „Volksdemokratien“, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität, zueinander in einem bedingten Abhängigkeitsverhältnis. Jenes beschrieb in seiner staatskirchenrechtlichen Verankerung und in seinen konkreten Ausprägungsformen zugleich die Grenzen und Möglichkeiten der berufsständischen Autonomie. Als besonders problematisch mußte dabei die Situation der Pfarrer in der Tschechoslowakei, zum Teil aber auch in Ungarn und Polen, angesehen werden. Bestrebungen zur Einschränkung der Stellenbesetzungsfreiheit der Kirche waren jedoch auch den ostdeutschen Behörden nicht fremd:

In diesem Zusammenhang kam dem Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen nebst Schlussprotokoll vom 11. Mai 1931 eine über die Weimarer Repu-

49 Entwurf des Schreibens an den Ministerpräsidenten Jahn, 9.3.1951, in: ebd., *Personalien, Personalakte* Pfr. Heinz Kietzmann, Reg. VII/316 W, Bl. 143.

50 Unterredung am 9.3.1951, wie Anm. 47, Bl. 6.

51 Halbrock, *Evangelische Pfarrer*, S. 197.

blik hinausreichende Bedeutung zu.⁵² „Zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz“ einer „höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde“ verbunden war, konnte nach Artikel 7 des so genannten Preußengesetzes von der Kirche nur ein Geistlicher berufen werden, gegen den – laut Auskunft der Preußischen Staatsregierung – keine „Bedenken politischer Art“ bestanden.⁵³ Die hiermit kodifizierte Staatsbindung galt folglich für die Pfarrer in den höheren geistlichen Ämtern, also maßgeblich für die General- bzw. die Stellvertretenden Generalsuperintendenten sowie die Superintendenten. Auch wenn das so genannte Preußengesetz nach 1945 nur noch vereinzelt in den Staat-Kirche-Beziehungen Berücksichtigung fand, so kam ihm doch kurzzeitig im Land Brandenburg eine entscheidende Rolle zu: Es bildete 1950 den Bezugspunkt im Streben der SED-Landesregierung um eine höhere Effizienz der Staatsaufsicht gegenüber der evangelischen Kirche. Als ausschlaggebend erwies sich in diesem Zusammenhang eine Initiative, die von der SED-Landesleitung in Potsdam ausging und die Verwaltungsbehörden wieder in ihre alten Zustimmungsrechte einsetzen sollte.

Dementsprechend schlug die Potsdamer Landesregierung am 24. November 1950 vor: „Auf alle Fälle [...] die Vereinbarung, die zwischen Bischof Dibelius und dem damaligen Ministerpräsident Braun für Preußen abgeschlossen wurde, wieder anzuwenden, die besagt, daß jede Einsetzung von Pfarrern, Superintendenten und Generalsuperintendenten von der Zustimmung des Staates abhängig ist.“⁵⁴ Behandelt wurde die Vorlage, die intern den Namen „Preußengesetz“ erhielt, auf der Sitzung des Zentralkomitees der SED am 11. Dezember 1950 (als Tagesordnungspunkt 4) und – hieran anschließend – auf der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees der SED am 12. Dezember 1950 (als Tagesordnungspunkt 7).⁵⁵ In der staatskirchenrechtlichen Erläuterung der Vorlage, die dem Zentralkomitee zum besseren Verständnis der in Potsdam entworfenen Pläne zuzuging, hieß es das „Preußengesetz“ betreffend: „Der ehemalige Freistaat Preußen hatte am 11. Mai 1931 mit den Evangelischen Landeskirchen einen Vertrag geschlossen, der durch Gesetz des Preußischen Landtages vom 26. Juni 1931 ratifiziert worden ist. Nach Artikel 7 dieses Vertrages kann keine Kirchenleitung kirchliche Ämter besetzen, ohne sich vorher des Einverständnisses des Staates zu vergewissern.“⁵⁶ Obwohl das Zentralkomitee dem Politbüro noch empfahl, den Minister des Innern, „Genosse Dr. Steinhoff,“ zu beauftragen, „eine Liste sämtlicher Personen in höheren kirchlichen Ämtern anzufordern, die seit dem 8. Mai 1945 in ein kirchliches Amt eingesetzt worden sind, soweit diese Amtseinsetzung in Gebieten erfolgt ist, die früher innerhalb der Grenzen des Freistaates Preußen lagen und jetzt zur Deutschen Demokratischen Republik

52 Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen nebst Schlussprotokoll vom 11.5.1931, in: Kirche, Staat und Volk. Ein Quellenheft, hg. v. Evangelischen Preßverband für Deutschland, Anhang (= Preußische Gesetzgebung und Verwaltung), Berlin 1929, S. 19–26.

53 Ebd., S. 21.

54 Besprechung am 24.11.1950, wie Anm. 38. Tatsächlich entschied in dieser Frage das Politbüro: Goerner, Kirche als Problem, S. 69.

55 ZK der SED, Internes Parteiarchiv, Bestand: Sekretariat des ZK, Reinschriftprotokoll Nr. 32 v. 11.12.1950, in: Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv (SAPMO-BArch), DY 30/J IV 2/3/159, Bl. 2f.; Protokoll Nr. 22 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees am 12.12.1950, in: ebd., DY 30/IV 2/2/122, Bl. 1–3.

56 ZK der SED, in: ebd., Bl. 3.

gehören“, fiel die Entscheidung des Politbüros negativ aus.⁵⁷ Das SED-Politbüro sah im Potsdamer Vorhaben letztendlich keinen praktikablen Weg zur Gestaltung der eigenen Kirchenpolitik. Vielmehr vertraute man in Berlin darauf, den Einfluss der Kirche zurückdrängen zu können, indem man die kirchlichen Bindungen in der Bevölkerung schwächte.

Die Potsdamer Initiative – und vor allem ihr Scheitern – stand in der Konsequenz nicht nur für eine Episode der Kirchenpolitik. Sie beleuchtete zugleich die differierenden Denksätze und verwaltungsrechtlichen Maßgaben, die die Vorstellungswelten der SED-Funktionäre auf den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns auszeichneten.

5. Ost-Berlin als Sonderfall: Hauptstadtfunktion und Zuzugsreglementierung

Weiterhin trat maßgeblich die Ost-Berliner Stadtverwaltung mit dem Ansinnen hervor, sich – im Sinne der SED – in die Pfarrstellenbesetzung einzuschalten. Dabei machte sie sich die besonderen Rechtsverhältnisse in der Sektorenstadt zunutze.

Während sich die Neubesetzung der West-Berliner Pfarrstellen weitgehend komplikationslos vollzog, bemühten sich die Ost-Berliner Stellen ab Anfang der fünfziger Jahre verstärkt darum, auf die kirchliche Besetzungspolitik Einfluss zu gewinnen. Doch wurde in diesem Zusammenhang nicht mehr die traditionelle Form des Zustimmungsrechts, das an das städtische Patronat gebunden war, in Anspruch genommen. Vielmehr griff der Magistrat in seinem Bestreben, politisch als unliebsam erachtete Pfarrer von den Berliner Pfarrstellen fernzuhalten, ab 1951 verstärkt auf die für Ost-Berlin geltende restriktive Zuzugsverordnung – in ihrer Ausführungsbestimmung vom 14. Januar 1950 – zurück.⁵⁸ Waren bis 1951 „stets“ alle Anträge der kirchlichen Körperschaften von der Zuzugsstelle des Magistrats und vom Magistratsamt für Kirchenfragen „befürwortend weitergegeben worden“, so änderte sich dies im Jahr 1952. Der neu ernannte Abteilungsleiter für Kirchenfragen, Willy Arndt, setzte sich im Folgenden mit Nachdruck dafür ein, dass das in § 2 der Zuzugsverordnung genannte Kriterium der „staatspolitischen Notwendigkeit“ – ein Passus, der zugleich die politische Loyalität der nach Ost-Berlin Ziehenden implizierte – auch von den Pfarrern erfüllt werden müsse.⁵⁹ Allein im Zeitraum von Oktober 1952 bis März 1953 wurden aus diesem Grund zwölf Zuzugsanträge, die vom Konsistorium zur Neubesetzung von vakanten Pfarrstellen im Ostteil der Stadt eingereicht worden waren, vom Amt für Kirchenfragen zurückgewiesen.⁶⁰ Das Amt für Kirchenfragen stellte dem Konsistorium auf dessen Einspruch ferner „anheim, die freien Pfarrstellen mit Geistlichen zu besetzen, die [...] den Mindestanforderungen entsprechen, die man [...] in staatlicher Hinsicht an sie stellen kann.“ Dies bedeutete unter den

57 Ebd., Bl. 2.

58 Bezug genommen wird auf jene in: Schreiben des Amtes für Kirchenfragen, Abteilungsleiter Willy Arndt, an den Oberbürgermeister von Berlin, Friedrich Ebert, 5.11.1952, in: LAB, Bestand SAB, Rep. 104/395, o. Pag.

59 Schreiben des Amtes für Kirchenfragen, ebd.

60 Schreiben der Ev. Kirchenkanzlei Berlin, Ostkirchliches Referat, an den Magistrat von Groß-Berlin, 17.3.1953, betr.: Dringende Zuzugsanträge, in: LAB, Bestand SAB, Rep. 104/395, o. Pag.

in der DDR und im ‚Demokratischen Sektor‘ von Berlin herrschenden Bedingungen nach Ansicht des Kirchenamtes, dass sich grundsätzlich alle Antragsteller „loyal zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik [...] verhalten“ müssten.⁶¹

Trotz der verwehrten Zugangsgenehmigungen musste dem Magistrat bald die bedingte Reichweite dieser Maßnahme bewusst werden. Zunächst war zu konstatieren, dass sich auf diesem Wege lediglich das Niederlassungs-, jedoch nicht das Arbeitsrecht für die Stadt Berlin vorenthalten ließ. Den abgewiesenen kirchlichen Mitarbeitern verblieb somit die Option, sich gegebenenfalls im stadtbahnnahen Umland außerhalb der Stadtgrenzen niederzulassen, um so als Arbeitspendler ihr Amt anzutreten. Sie konnten, wie zum Beispiel einige „Lehrgangsteilnehmer“ des Theologischen Sprachenkonvikts in der Borsigstraße, die keinen Zugang nach Ostberlin erhielten, „im Randgebiet wohnen“ und hatten „durchaus die Möglichkeit [...] die Ausbildungsstätte mit der S-Bahn zu erreichen“⁶²

Zum exemplarischen Streitfall avancierte im März 1953 die Absicht der Generalsuperintendentur Berlin, die geplante Neubesetzung der zu diesem Zeitpunkt bereits „seit einem Jahr verwaist[en]“ Superintendentur Pankow – trotz der mehrfachen Ablehnung des benannten Kandidaten – auch gegen das Votum des Amtes für Kirchenfragen durchführen zu wollen.⁶³ Der für das Amt des Pankower Superintendenten bestimmte Superintendent von Forst, Friedrich Krahnert, war den staatlichen Stellen seines Heimatkreises Forst nicht nur aufgrund seiner ungebrochen hohen Popularität in der evangelischen Bevölkerung, insbesondere unter der christlichen Jugend, aufgefallen. Nach den Informationen, die dem Kirchenamtsleiter Arndt vorlagen, hatte sich Krahnert in den zurückliegenden Jahren „wiederholt in zumindest negativer Form über unsere Politik“ geäußert. Nach Ansicht des Volkspolizei-Kreisamtes Forst kam erschwerend hinzu, dass „das Verhalten des Krahnert zur DDR und zur Sowjetunion [...] als negativ bezeichnet werden“ konnte.⁶⁴ Dementsprechend wurde eine Protestnote, die von allen 21 Geistlichen des Kirchenkreises Pankow am 24. April 1953

61 Schreiben des Amtes für Kirchenfragen beim Magistrat von Groß-Berlin an den Kreiskirchenrat Pankow, 30.5.1953, betreffend die Zugangsgenehmigung für Superintendent Krahnert, in: ebd. Der Termin Demokratischer Sektor von Berlin wurde von den DDR-Behörden als Bezeichnung für Ost-Berlin – in positiv intendierter Abgrenzung zum Westteil der Stadt – verwendet.

62 Wahrgenommen wurde diese Möglichkeit von einer Reihe von Theologiestudenten des kircheneigenen Sprachenkonvikts in der Ost-Berliner Borsigstraße, die – sofern ihnen der Berlin-Zuzug vorenthalten wurde – in einem kircheneigenen Internat in Schmöckwitz östlich der Stadtgrenze wohnten und sich dort anmelden konnten. Zit. nach: Schreiben der Abt. Arbeit und Berufsausbildung, Zuzugsstelle, betr.: Aufenthaltsgenehmigung für 22 Studierende, Berlin, 28.9.1955, in: ebd., Rep. 104/394, o. Pag. Weiterhin hielt Pfr. Johannes Wolf aus Falkensee bei Berlin, der bereits um seine Versetzung nach Ost-Berlin gebeten hatte, im Auftrag der Kirchlichen Hochschule das homiletische Seminar in den Räumen der Kirchgemeinde Falkensee ab. Hierzu: Schreiben der Kirchlichen Hochschule Berlin an die Ev. Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg, Berlin-Zehlendorf, 28.1.1952, in: LKA, Generalia, K 11, Az 297, Bd. II, o. Pag.

63 Schreiben der Ev. Kirchenkanzlei Berlin, 17.3.1953, wie Anm. 60. Der erste Antrag im Fall des Sup. Friedrich Krahnert wurde am 9.1.1953 gestellt: Schreiben des Generalsuperintendenten Krummacher an den Magistrat von Groß-Berlin, Zuzugsstelle, eingereicht über das Amt für Kirchenfragen am 9.1.1953, in: LAB, Bestand SAB, Rep. 104/395, o. Pag.

64 Schreiben des Amtes für Kirchenfragen beim Magistrat von Groß-Berlin an den Kreiskirchenrat Pankow, 30.5.1953, betreffend die Zugangsgenehmigung für Superintendent Krahnert, in: ebd.; Abschrift der Charakteristik Friedrich Krahnert, ausgestellt vom Volkspolizei-Kreisamt Forst/Lausitz, Abteilung Personen- und Meldewesen, Forst/Lausitz, 18.2.1953, in: ebd.

an den Oberbürgermeister von Berlin erging, von dem in dieser Angelegenheit federführenden Amt für Kirchenfragen mit dem determinatorischen Verweis auf die geltenden ‚staatspolitischen‘ Zuzugsvoraussetzungen des § 2 der Verordnung vom 14. Januar 1950 zurückgewiesen.⁶⁵

Die Blockade des Magistrats in der Zuzugsfrage stellte zugleich die kirchliche Autonomie bei der Neubesetzung der vakanten Pfarrstellen im Ostteil der Stadt in Frage. Jedoch zeichnete sich in der betreffenden Angelegenheit Ende Mai 1953 eine neue Entwicklung ab. Als ausschlaggebend erwies sich in diesem Zusammenhang der Konsistorialbeschluss vom 28. Mai 1953 zum Fall Krahnert: Die Kirchenleitung entschloss sich, die feierliche Einführung des neuen, inzwischen bereits in Berlin-Pankow tätigen, Superintendenten auch ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zuzugsgenehmigung vornehmen zu wollen. Eingeladen wurden zu dieser Feier, die am 7. Juni 1953 in der Alten Pfarrkirche Pankow erfolgen sollte, auch die Vertreter der Ost-Berliner Stadtverwaltung.⁶⁶

Es „ist Ihnen mitgeteilt worden“, so antwortete Willy Arndt in Reaktion auf die auch an das Amt für Kirchenfragen ergangene Einladung, „daß der Magistrat [...] den Zuzug [...] nicht genehmigen konnte“. Hieran anschließend stellte Arndt fest: „Wir sind daher nicht in der Lage, Ihrer Einladung Folge zu leisten.“⁶⁷ Angesichts der nicht auszuschließenden öffentlichen Reaktionen, die die Ausweisung eines leitenden Geistlichen unter Umständen hätte nach sich ziehen können, nahmen die Ost-Berliner Stellen – trotz der offensichtlichen Gesetzesmissachtung – von polizeilichen Zwangsmaßnahmen jedoch Abstand. Noch ein weiterer Umstand kam der kirchlichen Strategie zur Umgehung des Zuzugsreglements entgegen: Vier Tage nach der Amtseinführung des Pankower Superintendenten änderten sich mit der Bekanntgabe des so genannten Neuen Kurses durch das SED-Politbüro die Rahmenbedingungen, nach denen sich das Handeln der SED-Funktionäre in der Kirchenpolitik auszurichten hatte.⁶⁸

6. Abgrenzungspolitik gegen „westliche Infiltration“:

Die DDR-Staatsbürgerschaft und die Theologiestudenten

Die aus der Systemkonfrontation abgeleiteten Abgrenzungsbestrebungen der DDR kulminierten, trotz des offiziellen Bekenntnisses zur deutschen Einheit, bald in einem Melderegime, das der Zuwanderung aus dem Westen Deutschlands zunehmend ablehnend gegenüberstand. Von dieser Entwicklung blieb auch die Kirche Berlin-Brandenburg nicht unberührt.

65 Diese Zahl schließt die Unterschrift einer Vikarin des Kirchenkreises Pankow sowie Krahnerts Unterschrift mit ein: Schreiben an den Oberbürgermeister von Groß-Berlin, 24.4.1953, betr.: Antrag auf Zuzugsgenehmigung für Superintendent Krahnert, in: ebd.

66 Schreiben des Kreiskirchenrates Berlin-Pankow an das Amt für Kirchenfragen beim Magistrat von Groß-Berlin, 28.5.1953, in: ebd.

67 Schreiben des Amtes für Kirchenfragen an das Kirchenbüro Berlin-Pankow, 3.6.1953, in: ebd.

68 Hermann Weber, DDR. Grundriß der Geschichte 1945–1990, Hannover 1991, S. 54–56.

Das Staatsbürgerschaftsverständnis der SED richtete sich in der Konsequenz dabei auch gegen die Anstellung von westdeutschen Kandidaten in den Pfarrämtern Ost-Berlins und Brandenburgs. Betroffen waren von der systemimmanenten Abgrenzungspolitik aber auch die ostdeutschen Absolventen der westdeutschen theologischen Fakultäten: Also jene Studenten, die zwischenzeitlich an einer westdeutschen Universität studiert hatten und beabsichtigten, in die DDR zurückzukehren. Zu den von den ostdeutschen Weststudenten gewählten Verfahren, die sich hieraus ergebenden Komplikationen zu umgehen, führte Hans-Otto Furian, der vier Semester in Tübingen und zwei Semester in Göttingen studierte hatte und im Spätsommer 1955 wieder in die DDR zurückkehrte, aus: „Obwohl man sich am Studienort im Westen anmelden mußte, behielt ich die ganze Zeit über meinen DDR-Paß, sonst wäre es ja gar nicht denkbar gewesen, sich ohne weiteres im Osten wieder einzufädeln, aber vor der Mauer war dies noch möglich, man konnte ja noch fliegen – von West-Berlin aus nach Hannover, als Studentenflug war dies relativ billig.“ Nach West-Berlin gelangte Furian relativ komplikationslos, nicht zuletzt, da er im stadtnahen „Nauen ab 1950 einen Wohnsitz besaß und sich auch da nicht abgemeldet“ hatte. Zudem war „die Lage [...] damals im Randgebiet von Berlin sowieso unübersichtlich, weil eine ganze Reihe junger Leute eben noch als Schüler in West-Berlin zur Schule gingen oder in West-Berlin arbeiteten, so fiel das nicht allzu sehr auf.“⁶⁹ Gerhard Worrack, der seinen westdeutschen Studienort Göttingen jeweils von Cottbus aus über die innerdeutsche Grenze – sozusagen im Interzonenverkehr – erreichte und ebenfalls wie Furian vorsorglich seine Anmeldung in der DDR aufrecht erhielt, berichtete hierzu: „Man mußte ja immer wieder rüber und zurück, [...] meine Eltern wohnten hier, so daß ich in den Sommerferien immer nach Hause fuhr und jedesmal gab es an der Grenze den Ärger, die einen haben mal nicht verstanden, warum ich einen östlichen Ausweis und die anderen, warum ich einen westlichen Interzonenpaß hatte, den ich mir natürlich an meinem zweiten Wohnsitz in Göttingen hab geben lassen. So wurde ich einige Male an der Grenze eingesperrt, verhört usw.“ Jedoch vermochte auch Worrack die ostdeutschen Abgrenzungsbestrebungen erfolgreich zu umgehen und sich nach seinem Weststudium im Sommer 1952 – von den DDR-Behörden unbemerkt – melderechtlich in die DDR einzufügen.⁷⁰

Insbesondere ab 1952/53 verstärkte die SED ihre Bemühungen, die als illoyal beargwöhnten ostdeutschen Weststudenten durch die Verweigerung oder auch Aberkennung des Personalausweises vom Pfarrdienst in der DDR auszuschließen. Dem bislang freien Zugang zu den Berlin-Brandenburger Pfarrämtern, der von allen Teilen Deutschlands aus erfolgen konnte, setzte die SED-Regierung somit das von ihr geprägte Staatsbürgerschaftsverständnis entgegen.

Um der Gefahr einer möglichen „westlichen Infiltration“ der ostdeutschen Kirchen vorzubeugen, sollten nach den Vorstellungen der SED die Studenten, die aus Ostdeutschland stammten, sich jedoch außerhalb der DDR zum Studium aufhielten, von einer Rückkehr in die DDR abgehalten werden. Dementsprechend wurde die Meldeordnung bereits am 6. September 1951 verschärft. Die Möglichkeit, sich an einem zweiten Ort polizeilich anzumelden, entfiel in diesem Zusammenhang, wobei jede Änderung des Aufenthaltsortes den Polizeistellen innerhalb von drei Tages mitzuteilen war. Etabliert wurde somit eine Rege-

69 Zeitzeugeninterview mit Propst i.R. Hans-Otto Furian, Berlin-Karow, 28.6.1999, S. 1.

70 Zeitzeugeninterview mit Sup. i.R. Gerhard Worrack, Willmersdorf bei Cottbus, 6.10.1999, S. 2.

lung, die sich zuungunsten der noch bestehenden Studentenwanderung von Ost- nach Westdeutschland auswirken sollte. Diejenigen Studenten, die die Neuregelung sowohl vorsätzlich als auch unwissentlich missachteten, indem sie sich ohne behördliche Abmeldung außerhalb der DDR aufhielten, setzten sich der Gefahr aus, des Aufenthaltsrechtes in der DDR verlustig zu gehen. Nach der erwiesenen dreimonatigen Abwesenheit aus der DDR galt zudem die DDR-Staatsbürgerschaft als erloschen. Doch auch die Studenten, die ihre heimatliche Polizeibehörde im Osten über die bestehenden Verhältnisse informierten, sahen sich in ihrer Position entscheidend geschwächt, ungehindert in die DDR zurückkehren zu können. Sie setzten sich im Folgenden der Willkür der DDR-Behörden aus, denen die Entscheidung zustand, den Rückkehrern den Personalausweis der DDR, der bei den Polizeibehörden bei „Interzonen- und Auslandsreisen“ zu hinterlegen war, erneut auszuhändigen oder zu versagen.⁷¹

In seiner Sitzung am 7. Juli 1952 beschloss das Evangelische Konsistorium daher: „1. Sämtliche Berlin-Brandenburger Theologiestudenten, die einen Deutschen Personalausweis der DDR besitzen und zur Zeit im Westen studieren, zur Rückkehr in ihre Wohngemeinde bis zum 30.7.52 aufzufordern; 2. alle übrigen Berlin-Brandenburger Theologiestudenten, die im Westen studieren, aufzufordern, den Antrag auf Zuzugsgenehmigung in die DDR zu stellen.“⁷²

Zur Begründung wurde die 1. Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 angeführt, nach der „alle Theologiestudenten unserer Kirche, die im Besitz eines Deutschen Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind, bis zum 30. Juli d.J. in ihre Wohnsitzgemeinde zurückkehren“ sollten, „um ihr Bürgerrecht nicht zu verlieren.“⁷³ Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Wiedereinreise in den nicht seltenen Fällen, in denen sich die Rückkehrer nicht als Besitzer eines Deutschen Personalausweises der DDR ausweisen konnten. Den Rückkehrern wurde daher empfohlen – unter Vermittlung des Evangelischen Konsistoriums – bei der Meldestelle ihrer Heimatgemeinde einen Antrag auf Aushändigung eines Personalausweises von ihrem Studienort in Westdeutschland aus zu stellen. Falls dies nicht mehr möglich sei, so resümierte das Konsistorium, müssten die Betroffenen den Zuzug in die DDR, der eigentlich als Wiedereinreise anzusehen war, neu beantragen.⁷⁴

Unklar blieb in diesem Zusammenhang zunächst, ob die mit dem verschärften Meldezwang 1951 erlassene Sanktionsandrohung, die DDR-Staatsbürgerschaft nach dreimonatiger nicht genehmigter Abwesenheit automatisch aufzuheben, auch diejenigen Personen traf, die

71 Art. Polizeiliches Meldewesen, in: SBZ von A bis Z. Ein Taschen- und Nachschlagebuch über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, hg. v. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1960, S. 264.

72 Ev. Kons., K. VII, Nr. 4065, 8.7.1952, in: LKA, Generalia, A VII, Bd. I, Bl. 1. Ebenfalls hierzu: Schreiben des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses der Kirchlichen Hochschule Berlin-Zehlendorf an das Ev. Kons. Berlin-Brandenburg, 27.6.1952, in: ebd., Generalia, K 11, Az 297, Bd. II, o. Pag.; Schreiben des Ev. Bischofs von Berlin an Prof. Elliger, Theologische Fakultät Tübingen, Berlin-Dahlem, den 25.7.1952, in: ebd., Generalia, A VII, Bd. I, o. Pag.

73 Ev. Konsistorium, K. VII, Nr. 4065, ebd., Bl. 1; 1. Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5.6.1952, in: Gesetzblatt der DDR, hg. vom Büro des Ministerrates der DDR, Nr. 80, 25.6.1952, S. 487-489, hinsichtlich des Verbots eines zweiten Wohnsitzes, S. 487, §1; SBZ von 1945 bis 1954, wie Anm. 69, S. 194.

74 Ev. Konsistorium, wie Anm. 72, Bl. 1.

sich lediglich zum Studienaufenthalt im Westen aufhielten. Doch musste auch in diesen Fällen mit einem Entzug der Staatsbürgerschaft gerechnet werden. Warnend bezog das Konsistorium seinen Hinweis „für Theologiestudenten, die den Gemeinden innerhalb der DDR später als Pfarrer dienen wollen“, dementsprechend darauf, dass „seit einiger Zeit immer wieder [...] Studierende [...], die [...] in Westberlin ihren zweiten Wohnsitz haben, bei irgend einer passenden Gelegenheit den Personalausweis der DDR entzogen bekommen.“ Über die Rückkehrmöglichkeiten der gefährdeten Studenten herrschte seitens des Konsistoriums zudem weitgehend Unklarheit: „Klare Angaben“ würden darüber, so das Berliner Konsistorium in seiner folgenden Einschätzung, von den DDR-Behörden „nicht gemacht.“⁷⁵

Die in Ost-Berlin wohnenden und an der West-Berliner Kirchlichen Hochschule in Zehlendorf immatrikulierten Studenten konnten sich darüber hinaus sogar bis zum 13. August 1961 im Großen und Ganzen ihres Ortsprivilegs, das sich aus den besonderen politischen Nachkriegsverhältnissen in Berlin ergab, gewiss sein. So waren die Verhältnisse in der noch offenen Sektorenstadt Berlin, trotz der drohenden Unvereinbarkeit von Weststudium und DDR-Staatsbürgerschaft, nur bedingt kontrollierbar.

In der Praxis blieb die Frage, ob die Rückkehr von West- nach Ostdeutschland erfolgreich bewerkstelligt werden konnte, einer Reihe von verschiedenen, schwer kalkulierbaren Faktoren unterworfen: Zu diesen zählten die innenpolitische Lage in der DDR, die deutschlandpolitische Gesamtsituation, die Effizienz und das Wirken der Polizei- und Meldebehörden in Ostdeutschland und nicht zuletzt das Geschick des Pfarramtanwärters, seinen Aufenthalt in Westdeutschland nach außen hin erfolgreich zu kaschieren. Die anfangs noch bestehende Unübersichtlichkeit in den innerdeutschen Ausbildungs- und Reiseverhältnissen implizierte somit durchaus noch die Chance, die westdeutschen Lehrangebote in Anspruch nehmen zu können. Eine Möglichkeit, die jedoch aufgrund der verbesserten meldetechnisch-polizeilichen Kontrollen in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre weitgehend entfiel.

Die Abgrenzungsbestrebungen der SED zum Schutz vor einer vermeintlich „westlichen Infiltration“ konstituierten sich noch auf einer weiteren Ebene, und zwar im Bereich der ostdeutschen Hochschulen. Die DDR-Regierung intendierte über ihre Bezugnahme auf eine angeblich von außen erfolgende Bedrohung eine disziplinierende Wirkung, die sich zugleich nach innen – in die DDR-Gesellschaft hinein – richtete. So sollten sich die Studenten der Theologie, wie die Studierenden der anderen Fächer auch, dem politischen System gegenüber bereits vor Antritt ihres Studiums in nachweisbarer Form erkenntlich zeigen.⁷⁶ Das Bemühen um die Rekrutierung eines theologischen Nachwuchses, der sich dem Staat gegenüber zukünftig als loyal erweisen würde, trat maßgeblich im Jahr 1957 hervor. In diesem Jahr wurde an allen Universitäten der DDR eine obligatorische Immatrikulationsverpflichtung eingeführt, die von den Bewerbern vor Antritt des Studiums zu unterzeichnen war. In ihr avancierte das Studium zu einer vom Staat an den Studenten als Staatsbürger verliehenen „Auszeichnung“. Die vertragsbeitretende Seite, also der Student, hatte sich demnach per

75 Ebd., Bl. 2.

76 Vgl.: „Pfarrermangel und Pfarreraustausch“, in: „Die Kirche“, 10. Jg., Nr. 1, 2.1.1955, S. 4; „Wir brauchen Pastoren“, in: „Potsdamer Kirche“, 10. Jg., H. 4, 23.1.1955, S. 17.

Unterschrift zu verpflichten, sich „dieser Auszeichnung [...] würdig [zu] zeigen“ und alle sich „daraus ergebenden Pflichten treu [zu] erfüllen.“⁷⁷

Gab es seitens der SED Zweifel an einer entsprechenden Gesinnung, so konnte der Hochschulzugang auf dem behördlichen Wege ohne Nennung von Gründen unterbunden bzw. bei vermeintlich illoyalen Studenten die Relegation vollzogen werden.⁷⁸ Dem Verdacht der staatsbürgerlichen und politischen Illoyalität setzten sich jedoch auch jene Studenten aus, die an der Ost-Berliner Humboldt-Universität studierten, ihren Wohnsitz jedoch in West-Berlin hatten. In ihrem Schreiben an den Staatssekretär für Hochschulwesen, Prof. Gerhard Harig, protestierte die Theologische Fakultät am 10. November 1952 dagegen, dass 34 Theologiestudenten (bei insgesamt 130 Theologiestudenten) ohne Nennung von Gründen in einem „formlose[n] Ausschlußverfahren [...] die Studierenerlaubnis entzogen worden“ sei. Da auch an den anderen Fakultäten der HUB vergleichbare Relegationen zu verzeichnen waren, schlussfolgerte der Dekan der Theologischen Fakultät, Prof. Ellinger: „Soweit es sich bisher erkennen lässt, handelt es sich dabei um Studenten, die in West-Berlin wohnen“, aber im Ostteil der Stadt studieren.⁷⁹

Galt die Relegation der West-Berliner Studenten maßgeblich als eine politisch vorgegebene Aktion, die die Spaltung Berlins weiter vertiefte und die die Abgrenzungsbestrebungen der SED gegenüber auswärtigen Einflüssen unterstrich, so vermochte die Immatrikulationsverpflichtung nur bedingt die erwünschte Wirkung zu entfalten. Sobald sich die Absolventen des Theologiestudiums – wie es bei den zukünftigen Pfarrern der Regelfall war – fern vom Einfluss der SED in eine kirchliche Anstellung begaben, verlor die Immatrikulationsverpflichtung ihre sanktionierende Funktion.

7. Die Übersiedlung von Pfarrern aus dem Westen Deutschlands in das Kirchengebiet Berlin-Brandenburg und die DDR-Staatsbürgerschaft: Transfer und Ausweisungen

Ferner konzentrierte sich die SED-Führung bei der vermeintlichen Abwehr der von ihr unterstellten „westlichen Infiltration“ auf die Zurückweisung der aus dem Westen Deutschlands stammenden Pfarrer und Prediger, die – aufgrund des Pfarrermangels – bereit waren, ein Pfarramt in der DDR zu übernehmen. Als zukünftige Pfarrer und Staatsbürger sollten in diesem Zusammenhang nur jene Westzuwanderer geduldet werden, bei denen nicht von vornherein Bedenken bestanden, dass sie sich im Sinne der SED-Ideologie als loyale DDR-Bürger erweisen würden. Während die Behörden der DDR in zwei Fällen die Zuwanderung nach Brandenburg ausdrücklich begrüßten, wies die Deutsche Volkspolizei im Zeitraum von

77 Schreiben der Regierung der DDR, Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen an die HUB Berlin, Dekan der Theologischen Fakultät, Prof. Dr. Fascher, 20.8.1959, Archiv HUB, Theol. Fakultät, Rep. 1946, Bl. 370.

78 Gert-Joachim Glaeßner, *Universitäten und Hochschulen*, in: *DDR-Handbuch*, hg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Bd. 2, Köln 1985, S. 1389.

79 Schreiben der Theologischen Fakultät an den Staatssekretär für Hochschulwesen, Prof. Dr. Harig, 10.11.1952, in: *Archiv HUB, Bestand Rektorat, Rep. 1931*, o. Pag.

1949 bis 1957 sieben Pfarrstelleninhaber dauerhaft aus ihren brandenburgischen Kirchgemeinden aus. (Ein Prädikant wurde 1952 zwischenzeitlich ausgewiesen, konnte nach der Bekanntgabe des ‚Neuen Kurses‘ durch die Regierung der DDR im Juni 1953 jedoch wieder in die DDR zurückkehren).⁸⁰ Hatten sich die Pfarrer in den zuerst genannten Fällen durch ihr Handeln auffällig in die politische Nähe zur SED begeben und sich somit für die Staatsbürgerschaft empfohlen, so glaubten die Behörden in den anderen Fällen den ausgewiesenen Geistlichen eine Pfarrtätigkeit mit „antidemokratischem Charakter“ unterstellen zu können.

Ab Mitte 1954 gab die Regierung der DDR endgültig zu erkennen, dass sie den Transfer, das heißt die Zuwanderung von West nach Ost, nicht länger zu tolerieren gewillt war. Im Januar 1955 konstatierte daraufhin die kirchliche Seite, dass vermehrt „Pfarrämter [...] nicht besetzt [werden] können, weil der Anwärter, aus dem Studium oder aus amtlicher Tätigkeit in Westdeutschland kommend, keine Zuzugsgenehmigung erhielt.“⁸¹ Am 29. Januar 1955 bestätigte die „Potsdamer Kirche“, das Sonntagsblatt für die evangelischen Gemeinden in der Mark Brandenburg, den durch die staatliche Blockade hervorgerufenen Rückgang in der Westzuwanderung unter den Pfarrern. Im Einzelnen wurde mitgeteilt, dass „die Anträge auf Zuzug in den letzten acht Monaten durchweg abgelehnt worden“ seien, „bis auf drei am 28. Dezember 1954 bewilligte Zuzüge.“⁸² In den vorangegangenen zwölf Monaten – von Mai 1953 bis Juni 1954 – nahmen demgegenüber noch dreißig aus Westdeutschland bzw. West-Berlin stammende Theologen den Dienst in Ost-Berlin bzw. in Brandenburg auf. Ihre Übersiedlung trug mit dazu bei, dass sich die Zahl der bestehenden Vakanzen im Kirchengebiet Berlin-Brandenburg auf 198 Stellen reduzierte.⁸³

80 Vgl. hierzu die Aufstellung in: Halbrock, *Evangelische Pfarrer*, S. 326. Die Wiedereinreise sollte garantiert werden durch: Beschluss des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Berlin zurückkehrenden Personen, hier nach: Abschrift des Persönlichen Referenten des Ministerpräsidenten der DDR, 11.6.1953, in: LKA, *Generalia*, G 13, Bd. I, o. Pag.

81 „Pfarrermangel und Pfarreraustausch“, in: „Die Kirche“, 10. Jg., Nr. 1, 2.1.1955, S. 4.

82 „Wir brauchen Pastoren“, in: „Potsdamer Kirche“, 10. Jg., H. 4, 23.1.1955, S. 17.

83 Ebd.